

**Benutzungsordnung
für
das Naherholungsgebiet „Gemeindebaggersee Hamlar“
der Gemeinde Asbach-Bäumenheim**

Beschluss des Gemeinderates vom: 20.05.2003
Genehmigung des Landratsamtes vom: genehmigungsfrei
Ausfertigungsdatum: 21.05.2003
Bekanntmachung Amtsblatt d. Gemeinde vom: 31.05.2003 – Nr. 22

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende

**Benutzungsordnung
für das Naherholungsgebiet „Gemeindebaggersee Hamlar“:**

§ 1 Gegenstand der Benutzungsordnung

Gegenstand der Benutzungsordnung ist die im Lageplan ausgewiesene Liegewiese und der dort eingezeichnete Erholungs- und Badebereich (Naherholungsgebiet).

§ 2 Benutzungsrecht

Jeder Bürger hat das Recht, den in § 1 beschriebenen Bereich mit seinen Einrichtungen unentgeltlich zum Zweck der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 Einrichtungen

Zur Einrichtung zählen alle baulichen Einrichtungen, WC-Anlage, Spielgeräte, Spielplätze, Sitzbänke, Hinweistafeln, Anpflanzungen, u.ä. im Bereich der Bestandteile des Naherholungsgebietes, mit Ausnahme der baulichen Einrichtungen bzw. Teileinrichtungen des Fischereivereins und der Wasserwacht.

§ 4 Verhalten im Naherholungsgebiet

- 1) Die Bestandteile und Einrichtungen (§3) des Naherholungsgebietes dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, entfernt oder verändert werden.
- 2) Die Benutzer des Naherholungsgebietes müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3) Für die Gewässer im Bereich des Naherholungsgebietes gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und das Bayerische Wassergesetz BayWG.
- 4) Kindern unter sechs Jahren ist das Betreten der Gewässer nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren erlaubt.
- 5) Rundfunk-, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und ähnliche Geräte, sowie Musikinstrumente im Freien oder in Kraftfahrzeugen dürfen nur so betrieben oder gespielt werden, dass es nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führt.
- 6) Untersagt ist:
 - a) das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (ausgenommen auf den hierfür freigegebenen Flächen),
 - b) das Zelten (ausgenommen es liegt hierfür die Genehmigung der Gemeinde vor),

- c) das Errichten von offenen Feuerstellen (ausgenommen es liegt hierfür die Genehmigung der Gemeinde vor),
- d) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken (ausgenommen es liegt hierfür die Genehmigung der Gemeinde vor)
- e) das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen zum Nächtigen,
- f) das Freilaufenlassen von Tieren, insbesondere von Hunden und das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen im Bereich des Naherholungsgebietes sowie das Betreten- und Schwimmenlassen von Tieren im Gewässer in der Zeit vom 15. April bis 15. September,
- g) das Wegwerfen von Papier, Flaschen und anderen Abfällen,
- h) das Reinigen von Kraftfahrzeugen
- i) das Aufstellen oder Anbringen von Reklametafeln und Ankündigungen
- j) das Fahren mit Fahrzeugen jeglicher Art auf bzw. im See. Dazu zählen insbesondere auch Fahrzeuge ohne Triebkraft, wie Paddel-, Ruder- und Segelboote sowie Surfbretter; Schlauchboote sind vom Verbot ausgenommen.

7) Absatz 6 Buchstabe a) gilt nicht für die im Einsatz befindlichen Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht, der sonstigen Rettungsdienste und der zur der Pflege des Naherholungsgebietes und seines Umfangsbereiches betrauten Personen.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer die Bestandteile oder Einrichtungen des Naherholungsgebietes verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 6 Hausrecht, Anordnungen

Das Hausrecht im Naherholungsgebiet wird durch die Gemeinde Asbach-Bäumenheim ausgeübt. Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Naherholungsgebiet ergehenden Anordnungen der Gemeinde bzw. deren Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweis und Betretungsverbot

1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder einer auf Grund dieser Benutzungsordnung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- b) im Bereich des Naherholungsgebietes eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit bedrohte Handlung begeht,
- c) gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragten vom Naherholungsgebiet verwiesen werden. Zudem kann ihm das Betreten des Naherholungsgebietes für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Benutzungssperre

Das Naherholungsgebiet, einzelne Einrichtungen oder Teile hiervon können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Satzung sind gemäß Art. 24 Abs. 2 GO als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung des Naherholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Verursachers von der Gemeinde beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12 Umliegende Flächen

Die aus dem Lageplan ersichtlichen umliegenden Flächen (Landschaftsschutzbereich, Betriebsflächen der Firma Klauser-Wensauer, ökologische Ausgleichsflächen, u.a.) dürfen nicht benutzt und betreten werden, außer zum Zwecke der Pflege und der Fischerei.

Zuwiderhandlungen sind gemäß Art. 24, Abs. 2 GO als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 21. Mai 2003



Otto Uhl

1. Bürgermeister

Diese Benutzungsordnung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim Nr. 22/2003 vom 31. Mai 2003 öffentlich bekannt gemacht und tritt damit am 01. Juni 2003 in Kraft.

Lageplan zur Benutzungsordnung des Naherholungsgebietes
"Gemeindebaggersee Hamlar" der Gemeinde Asbach-Bäumenheim

